

**Neunzehnte Satzung vom 12.12.2023
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Gehwege und gefährliche Stellen zum Beispiel auf Treppen, Rampen, Brücken oder bei starkem Gefälle sind auf der gesamten Länge in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (circa. 1,5 Meter) von Schnee und Glätte freizuhalten. Zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte sind grundsätzlich abstumpfende oder auftauende Streumittel zu verwenden.

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	26,93 Euro	9,25 Euro	*36,17 Euro
II	3,85 Euro	6,16 Euro	10,01 Euro
III	7,69 Euro	6,16 Euro	*13,86 Euro
IV	3,85 Euro	3,08 Euro	6,93 Euro
V	1,92 Euro	3,08 Euro	*5,01 Euro
VI	1,92 Euro	3,08 Euro	*5,01 Euro
VII	0,00 Euro	3,08 Euro	3,08 Euro
VIII	15,39 Euro	7,71 Euro	*23,09 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

*Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen kaufmännischen Rundung.

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

- § 8 erhält folgende Fassung:

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, zum Beispiel durch Straßenbauarbeiten, bei Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, infolge von Witterungseinflüssen, bei gesetzlichen Feiertagen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Straßenverkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz.

Bei einem Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung auf mehr als der Hälfte der zu reinigenden Straße werden die Straßenreinigungsgebühren für die Ausfallzeiten für die darüberhinausgehenden ausgefallenen Reinigungen auf Antrag erstattet.

Die Erheblichkeitsschwelle von 10 %, ausgehend von 52 Wochen pro Jahr, ist bei entsprechenden Reinigungsausfällen in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt überschritten:

Reinigungsklasse	Ausfall der Reinigungen
I	37 und mehr
II und IV	6 und mehr
III und VIII	11 und mehr
V und VI	3 und mehr

Der Anspruch für das vorangegangene Kalenderjahr ist bis zum 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, geltend zu machen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.